

29. April 2008
BMF-010302/0136-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1110, Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll

Die Arbeitsrichtlinie enthält die allgemein anzuwendenden Vorschriften im Bereich des Außenhandelsrechts bei der Durchführung von Zollverfahren sowie Übersichten über das Außenhandelsrecht.

Die Arbeitsrichtlinie AH-1110 (Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie stellt grundlegende Informationen und Vorschriften für den Vollzug außenhandelsrechtlicher Maßnahmen zur Verfügung. Zu beachten sind die in den einzelnen Punkten angeführten Bereiche für die die jeweiligen Vorschriften gelten und die Vorschriften für deren Anwendung (samt allfälliger Einschränkungen und Spezialbestimmungen).

0.2. Abkürzungsverzeichnis

<u>AbIEG</u>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
<u>AbIEU</u>	Amtsblatt der Europäischen Union
<u>AußHG 2005</u>	Außenhandelsgesetz 2005
<u>AußHV 2005</u>	Außenhandelsverordnung 2005
<u>BGBI.</u>	Bundesgesetzblatt
<u>BMWA</u>	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
MS	Mitgliedstaat(en) der Gemeinschaft
PAWA	Papierlose Außenwirtschaftsadministration
ZBefrVO	Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen
ZK	Zollkodex Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
<u>ZollR-DG</u>	Zollrechts-Durchführungsgesetz
<u>ZollR-DV</u>	Zollrechts-Durchführungsverordnung

0.3. Rechtsgrundlagen

Die für das Außenhandelsrecht im jeweiligen Spezialbereich geltenden Rechtsvorschriften sind in den Spezial-Arbeitsrichtlinien zusammengestellt.

Für genauere Informationen über die österreichischen Rechtsvorschriften ist das [RIS](#) zu kontaktieren.

0.4. Begriffsbestimmungen

0.4.1. Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen sind nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 133 EGV durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen sind (Art. 1 Z 7 ZK-DVO). Dazu zählen nicht nur die wirtschaftspolitisch motivierten Ausfuhrverbote oder Ausfuhrreinschränkungen, sondern auch außenpolitisch oder sicherheitspolitisch veranlasste Embargovorschriften.

0.4.2. Außenhandelsrechtliche Maßnahmen / Außenhandelsrecht

- (1) Der für die Arbeitsrichtlinien im Bereich Außenhandelsrecht verwendete Begriff "außenhandelsrechtliche Maßnahmen" bzw. "Außenhandelsrecht" steht gemeinsam für die handelspolitischen Maßnahmen (EU-Recht, siehe Definition im Abschnitt 0.4.1. und die Übersicht im Abschnitt 1.1. und Abschnitt 2.1.) und dem österreichischen Außenhandelsrecht ([AußHG 2005](#), [AußHV 2005](#)).
- (2) In Österreich werden jedoch auf Grund historischer Entwicklungen nicht alle nach der gemeinsamen Handelspolitik verfügten Maßnahmen als Außenhandelsrechtliche Maßnahmen administriert, sondern fallen zT auch in den Bereich "Verbote und Beschränkungen", so zB die Produktpiraterie.

0.4.3. Begriffsbestimmungen nach [§ 1 AußHG 2005](#)

Die Begriffsbestimmungen sind für Zwecke der Durchführung des österreichischen Außenhandelsrechts, insbesonders der Strafbestimmungen, heranzuziehen; wenn sich in den EU-Rechtsvorschriften andere Definitionen finden, so sind diese anzuwenden. Im Sinne des [AußHG 2005](#) bedeuten:

(1) Güter:

Waren, Software oder Technologie;

(2) Technologie:

technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist und mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon weitergegeben wird, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird;

(3) Zollgebiet der Gemeinschaft:

das in Art. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, [AbI. Nr. L 302](#) vom 19.10.1992 S. 1, bestimmte Gebiet;

(4) anderer EU-Mitgliedstaat:

ein Gebiet, das zum Zollgebiet der Gemeinschaft, aber nicht zum Bundesgebiet gehört;

(5) Drittstaat:

ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört;

(6) Person oder Gesellschaft:

eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft;

(7) Ausfuhr:

a) ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 161 ZK,

oder

b) eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 182 ZK,

oder

c) eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 145 ZK,

d) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des

Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird, sofern ein solcher Vorgang aus dem Bundesgebiet erfolgt;

(8) Ausführer:

- a) jede Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung oder im Fall der [Z 7 lit. c AußHG 2005](#) eine Anmeldung zum passiven Veredelungsverkehr abgegeben wird, das heißt die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt; wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer über die Versendung oder die vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt,

oder

- b) im Fall einer Ausfuhr gemäß [Z 7 lit. d AußHG 2005](#) jede Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen,

oder

- c) die im Anwendungsgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen;

(9) Durchfuhr:

einen Transport von Gütern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, bei dem diese Güter nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder bei dem sie lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen, sofern der Transport auch durch das Bundesgebiet erfolgt;

(10) Vermittlung:

einen Vorgang, bei dem ein Vermittler im Sinne von [§ 1 Z 11 AußHG 2005](#)

a) Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Gütern aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft,

oder

b) veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt,

oder

c) Güter kauft oder verkauft, wenn dadurch deren Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird,

oder

d) veranlasst, dass Güter in seinem Eigentum von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht werden;

(11) Vermittler:

eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere Vorgänge im Sinne von [§ 1 Z 10 AußHG 2005](#) durchführt und

a) diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Bundesgebiet aus ausübt,

oder

b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat,

oder

c) im Bundesgebiet ihren Sitz hat;

(12) Arten des Güterverkehrs:

die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Gütern;

(13) technische Unterstützung:

jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten, sofern sie außerhalb der Europäischen Union durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erbracht wird, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, einen Sitz oder eine Niederlassung haben;

(14) sonstiger Vorgang:

einen Vorgang, der einer restriktiven Maßnahme auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b AußHG 2005 unterliegt, soweit es sich nicht um eine Einfuhr, um eine Ausfuhr im Sinne von § 1 Z 7 AußHG 2005, um eine Durchfuhr im Sinne von § 1 Z 9 AußHG 2005, um eine Vermittlung im Sinne von § 1 Z 10 AußHG 2005 oder um technische Unterstützung im Sinne von § 1 Z 13 AußHG 2005 handelt;

(15) unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft:

- a)** Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet oder erbracht werden können,
- b)** Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von restriktiven Maßnahmen, die unter Art. 60 des EG-Vertrages fallen,

und

- c)** Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden;

(16) CWK:

das Übereinkommen vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBI. III Nr. 38/1997;

(17) OPCW:

die von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;

(18) Biotoxinkonvention:

das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, [BGBI. Nr. 432/1975](#).

0.5. Zu vollziehende Maßnahmen

- (1) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben nach den Bestimmungen des [§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes mitzuwirken, selbst wenn ihnen dies in den die einzelnen Verbote oder Beschränkungen betreffenden Rechtsvorschriften nicht eigens aufgetragen und der Bundesminister für Finanzen nicht zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständig ist.
- Die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die nach [§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) zu vollziehen sind, sind in den Arbeitsrichtlinien des Bereichs Außenhandelsrecht (AH-xxxx) enthalten.
- (2) Der Begriff "handelspolitischen Maßnahmen" des Abschnitts 0.3. Absatz 1 umfasst zwar keine gleichartigen Maßnahmen nationalen Rechts, diese Maßnahmen gelten aber als Ausfuhrformlichkeiten iSd Art. 161 Abs. 1 ZK und unterliegen damit bei der Ausfuhr der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht.

1. Ausführ

1.0. Allgemeine Vorschriften

1.0.1. Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur für außenhandelsrechtliche Dokumente und für die Papierlose Außenwirtschaftsadministration, sie gelten insbesonders nicht für Dokumente, die zur Vollziehung von Marktorganisationen und Antidumpingmaßnahmen ausgestellt werden.
- (2) Genehmigung und Bewilligung sind synonyme Begriffe.

1.0.2. Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, Besonderheiten

- (1) Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und Wiederausfuhr:

Bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren sind die für diese geltenden handelspolitischen

Maßnahmen anzuwenden. Dies basiert auf den spezialrechtlichen Vorschriften (zB Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Embargo-Verordnungen), die als lex specialis den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 ZK über die vorübergehende Verwendung) bzw. den Bestimmungen der ZK-DVO vorgehen.

(2) Passive Veredelung:

Die handelspolitischen Maßnahmen sind gemäß Art. 145 ZK anzuwenden.

(3) Befreiungsbestimmungen außerhalb des [§ 7 AußHV 2005](#):

Bei der Ausfuhr von Waren, auf die die besonderen Befreiungsbestimmungen außerhalb des [§ 7 AußHV 2005](#) (zB Auf Grund von Amtssitzabkommen) nach den Vorgaben der AH-1120 zutreffen und angewendet werden können, sind die handelspolitischen Maßnahmen nicht anzuwenden.

(4) Postverkehr:

Siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0626 über den Postverkehr.

(5) Diplomatische Vertretungen:

Bei Verbringung von Waren/Gütern in diplomatische Vertretungen von Drittländern im österreichischen Bundesgebiet liegt keine (Wieder-) Ausfuhr vor.

1.1. Ausfuhrmaßnahmen

- (1) Der Begriff "Ausfuhr" hat bei den verschiedenen Maßnahmen zur Einschränkung des Güterverkehrs unterschiedliche Bedeutung, die in den jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien dargestellt ist.
- (2) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die von den Zollorganen bei der "Ausfuhr" zu vollziehen sind. Daher sind zB Finanzembargos in der Aufstellung nicht enthalten.

Armenien	Waffenembargo	AH-3200
Aserbeidschan	Waffenembargo	AH-3200
China	Waffenembargo	AH-3200
Kongo, Dem. Rep.	Waffenembargo	AH-3200

Cote d'Ivoire	Waffenembargo	AH-3200
Cote d'Ivoire	Interne Repression	AH-2272
Irak	Waffenembargo	AH-3200
Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Güterembargo	AH-2616
Libanon	Waffenembargo	AH-3200
Liberia	Waffenembargo	AH-3200
Birma/Myanmar	Waffenembargo	AH-3200
Birma/Myanmar	Interne Repression	AH-2676
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Ruanda	Waffenembargo	AH-3200
Sierra Leone	Waffenembargo	AH-3200
Simbabwe	Waffenembargo	AH-3200
Simbabwe	Güterembargo	AH-2382
Somalia	Waffenembargo	AH-3200
Sudan	Waffenembargo	AH-3200
Usbekistan	Waffenembargo	AH-3200
Usbekistan	Interne Repression	AH-2081
Drittländer	Güter mit doppeltem Verwendungszweck	AH-3100
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Militärgüter	AH-3200
Drittländer	Rohdiamanten	AH-4311
Drittländer	Folterwaren	AH-4501

1.2. Ausfuhrgenehmigung

1.2.1. Zuständige Behörde zur Ausstellung

In Österreich ist die zuständige Behörde für die Ausstellung von Ausfuhr genehmigungen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Aussenwirtschaft/default.htm>

Einreichung beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abt. C2/2 und C2/3

1011 Wien, Stubenring 1

Tel.: (01) 71100-0*

1.2.2. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Beantragung und Ausstellung der Ausfuhr genehmigungen muss vor der Ausfuhr der Güter/Waren erfolgt sein, da die Dokumente bei der Ausfuhrabfertigung vorgelegt werden müssen. Bei Ausfuhren in Teilsendungen ist das entsprechende Dokument bereits bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung vorzulegen.

1.2.3. Geltung

- (1) Ausfuhr genehmigungen, die nach EU-Recht ausgestellt wurden, sind in der gesamten Gemeinschaft für Ausfuhren gültig (Besonderheiten wie vorabgefertigte Güter und Einschränkungen siehe bei den Spezial-Arbeitsrichtlinien, zB AH-3100 und AH-3200). Ausfuhr genehmigungen, die nach nationalem Recht ausgestellt wurden, gelten immer nur im Mitgliedstaat der die Dokumente ausstellte.
- (2) Ausfuhr genehmigungen gelten nur bis zu den auf ihnen angeführten letzten Tag der Gültigkeit. (Ausnahme: Der nachgewiesene Versand der Waren unmittelbar zu einem Ort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist vor dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgt). Abschreibungen können daher nur für Ausfuhren erfolgen, die bis zum angegebenen letzten Tag der Gültigkeit (Feld 8) getätigten wurden. Die Anbringung der Abschreibungsvermerke auf Papierdokumenten kann auch nach dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen gelten nur höchstens für die im Feld 11 (anderswo angeführte Werte/Mengen sind nicht zu beachten) angegebenen Warenmengen bzw. Warenwerte ohne Toleranzen. Als Gewicht ist das Eigengewicht heranzuziehen.

(a) Unter dem "Eigengewicht" oder auch "Gewicht" ohne nähere Bestimmung das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen zu verstehen (VO (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, Anh. I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).

(b) Wert der Waren ist nach [§ 3 AußHG 2005](#) der Zollwert und ist gemäß Art. 28 bis 36 ZK zu bestimmen.

(4) Ausfuhrgenehmigungen müssen bei der Abfertigung bzw. bei der Abschreibung im Original vorliegen.

(5) Änderungen der KN-Position in Ausfuhrgenehmigungen durch Zollorgane sind im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Ausfuhrkontrollen nicht zulässig.

(6) Ausfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar, dh. die Vorlage darf nur durch den im Feld 1 angeführten Ausführer/Inhaber erfolgen.

1.2.4. Auszüge und Teilung

Auszüge aus Ausfuhrgenehmigungen werden nicht ausgestellt, ebenso werden Ausfuhrgenehmigungen nicht geteilt.

1.2.5. Abschreibungen und Wiederanschreibungen

(1) Abschreibungen von Mengen/Werten von Ausfuhrgenehmigungen erfolgen bei der Ausfuhr bzw. der Wiederausfuhr der Güter/Waren.

(2) Abschreibungen erfolgen nach Wert /Menge (samt der dazugehörigen Einheit) im Feld 11 der Einfuhr genehmigungen. An anderer Stelle der Ausfuhr genehmigung (zB im Feld 12 oder 13) angeführte Wert/Menge ist für Abschreibungen nicht relevant; eine in diesen Feldern vom [BMWA](#) angeführte Aufteilung der Gesamtmenge auf mehrere (Unter-) Positionen der Kombinierten Nomenklatur ist für die Ausfuhrabfertigung ebenso nicht relevant.

(3) Für die Ausfuhr ist die PAWA derzeit nicht in Anwendung.

(4) Eine sofortige Abschreibung am Papierdokument erfolgt dann, wenn das der Anmelder durch Eintragung des Codes 40300 (= Sofortige Abschreibung oder Bestätigung eines Dokuments erforderlich) in der Anmeldung beantragt hat. Die Abschreibung erfolgt in

solchen Fällen durch das zuständige Kundenteam beim Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer angeordneten Beschau.

- (5) Soll eine nachträgliche Abschreibung am Papierdokument erfolgen, so hat der Wirtschaftsbeteiligte das betreffende Original-Dokument dem zuständigen Kundenteam vorzulegen. Die Vorlagefrist wird vom zuständigen Kundenteam festgelegt. Die Abschreibung eines außenhandelsrechtlichen Dokuments durch eine andere Zollstelle als durch die für die Ausfuhr der betreffenden Güter zuständige Zollstelle ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Wiedereinfuhr von Waren, die bei der Ausfuhr von einer Ausfuhr genehmigung abgeschrieben wurden, sind diese auf derselben Ausfuhr genehmigung über Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Gültigkeit der Ausfuhr genehmigung, auf der die Abschreibung erfolgte wieder anzuschreiben, wenn gegen die Nämlichkeit der abgeschriebenen und der wiedereingeführten Waren keine Bedenken bestehen.
- (7) Die Ausfuhr genehmigungen verbleiben nach der Behandlung durch die Zollstellen beim Wirtschaftsbeteiligten.

1.2.6. Bezug zur Anmeldung

- (1) Das Vorhandensein der für die Ausfuhr erforderlichen Ausfuhr genehmigung ist in der Anmeldung zu codieren; ebenso ist die Nummer der für die Ausfuhr notwendigen Genehmigung in der Anmeldung anzugeben.

Sollen für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt werden, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

Die Maßnahmen werden über Taric/e-Zoll eingefordert.

- (2) Ist der Ursprung der Ausfuhr güter nachzuweisen, so müssen die Angaben über den Ursprung der Güter in der Ausfuhr genehmigung und dem für dieselben Waren vorgelegten, geltenden Ursprungs nachweis übereinstimmen. Nach außenhandelsrechtlichen Maßnahmen besteht bei der Ausfuhr derzeit keine Ursprungs nachweispflicht.

1.2.7. Bedingungen und Auflagen

Die Erteilung von außenhandelsrechtlichen Ausfuhr genehmigungen kann gemäß [§ 28 AußHG 2005](#) mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Diese Bedingungen oder Auflagen sind bei der Ausfuhrabfertigung durch die Zollstelle zu beachten.

1.3. Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

1.3.0. Allgemeines

Feststellungsbescheide und "Auskünfte zur Zulässigkeit von Vorgängen" gelten nicht als Maßnahmen nach Art. 235 ZK.

1.3.1. Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#)

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob:

a. ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den [§§ 13 bis 16 AußHG 2005](#) einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt

oder

b. technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005](#) unterliegt

oder

c. ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von [§ 1 Z 15 lit. b AußHG 2005](#) unterliegt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen, dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von [§ 30 Abs. 1 AußHG 2005](#) oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a AußHG 2005 unterliegt.

1.3.2. Auskunft zur Zulässigkeit von Vorgängen ("Feststellungsbescheid light")

- (1) Zur Verwaltungsvereinfachung werden vom [BMWA](#) neben den Feststellungsbescheiden nach [§ 21 AußHG 2005](#) auch "Auskünfte zur Zulässigkeit von Vorgängen", kurz auch als "Feststellungsbescheid light" bezeichnet, in Form von e-mail-Mitteilungen an Wirtschaftsbeteiligte erteilt. Diese Auskünfte stellen keine Bescheide nach § 21 AußHG 2005 dar (vgl. Abschnitt 1.3.) und werden direkt an Wirtschaftsbeteiligte und/oder an Zollämter gesendet.
- (2) Die Textgestaltung erfolgt in folgender Weise, wobei Abweichungen im ausschließlichen Kompetenzbereich des [BMWA](#) liegen und daher zu akzeptieren sind:

"GZ: AT-7 xxxx/08

Sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass die zur Ausfuhr vorgesehenen Güter mit Bestimmungsland Iran gem. [§ 5 \(1\) Z 2 Außenhandelsgesetz 2005](#) bzw. Art. 4 (1) Verordnung (EG) 1334/2000 idgF Verwendung finden und nicht von der Verordnung (EG) 423/2007 idgF und der Verordnung (EG) 116/2008 erfasst sind, besteht aus heutiger Sicht kein Anlass zu spezifischen Bemerkungen für folgende Ausfuhr:"

Durch diese Formulierung bestätigt das [BMWA](#) dem Wirtschaftsbeteiligten und den Zollstellen gegenüber, dass keine Genehmigungspflicht gegeben ist.

1.3.3. Anwendung der Bescheide und Auskünfte

Legt der Wirtschaftsbeteiligte bei der Abfertigung zur Ausfuhr einen Feststellungsbescheid oder eine Auskunft zur Zulässigkeit von Vorgängen vor, die eine Befreiung von außenhandelsrechtlichen Maßnahmen bescheinigt (Maßnahmenbefreiende Wirkung), sind die sonst anzuwendenden außenhandelsrechtlichen Maßnahmen nicht anzuwenden.

1.4. UNO-Genehmigung

- (1) Ausfuhren für Embargogüter in die betroffenen Länder können durch das UNO-Sanktionenkommittee genehmigt werden.
- (2) Die UN-Genehmigung muss bei der Abfertigung im Original vorgelegt werden und ist nach den Grundsätzen einer österreichischen Ausfuhrbewilligung zu behandeln.

Ist die UN-Genehmigung beim Wirtschaftsbeteiligten nur als Kopie/Fax vorhanden, ist der Wirtschaftsbeteiligte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verweisen,

das entweder eine österreichische Ausfuhrgenehmigung erteilt oder mit der Zollstelle Kontakt (darüber ist ein Vermerk in die Anmeldung aufzunehmen) aufnimmt. Die Kopie der UN-Genehmigung ist in solchen Fällen nicht für die Abfertigung heranzuziehen.

1.5. Codierung der Ausfuhrdokumente

Siehe die Übersicht im Abschnitt 7.

2. Einfuhr

2.0. Allgemeine Vorschriften

2.0.1. Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur für außenhandelsrechtliche Dokumente und für die Papierlose Außenwirtschaftsadministration, sie gelten insbesonders nicht für Dokumente, die zur Vollziehung von Marktorganisationen und Antidumpingmaßnahmen ausgestellt werden.
- (2) Genehmigung und Bewilligung sind synonyme Begriffe.

2.0.2. Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen

- (1) Bei der Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben, sind die handelspolitischen Maßnahmen nicht anzuwenden. Die Eigenschaft der Güter als Ursprungswaren der Gemeinschaft ist durch Ausfuhrpapiere, Ursprungsnachweise oder auch andere zweckdienliche Dokumente nachzuweisen.
- (2) Bei der Einfuhr von Waren, auf die die Befreiungsbestimmungen des [§ 7 AußHV 2005](#) nach den Vorgaben der AH-1120 zutreffen und angewendet werden können, sind die handelspolitischen Maßnahmen nicht anzuwenden.
- (3) Siehe auch die ZK-0626 über den Postverkehr.

2.1. Einfuhrmaßnahmen

- (1) Der Begriff "Einfuhr" hat bei den unterschiedlichen Maßnahmen zur Einschränkung des Güterverkehrs unterschiedliche Bedeutung, die in den jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien dargestellt ist.

(2) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die von den Zollorganen bei der "Einfuhr" zu vollziehen sind. Daher sind zB Finanzembargos in der Aufstellung nicht enthalten.

Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Güterembargo	AH-2616
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Drittländer	Textilwaren	AH-4110
Drittländer	Textilwaren, wPVV	AH-4120
Drittländer	Ursprungsnachweise für Textilwaren	AH-5110
Drittländer	Stahlwaren	AH-4200
Drittländer	Ursprungsnachweise für Stahlwaren	AH-5120
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Rohdiamanten	AH-4311
Drittländer	Folterwaren	AH-4501

2.2. Einfuhr genehmigung und Überwachungsdokument

2.2.1. Zuständige Behörde zur Ausstellung

In Österreich ist die zuständige Behörde für die Ausstellung von Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumenten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Aussenwirtschaft/default.htm>

Einreichung beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abt. C2/2 und C2/3

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon (01) 71100-0*

2.2.2. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Beantragung und Ausstellung der Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente muss vor der Einfuhr der Güter/Waren erfolgt sein, da die Dokumente bei der Einfuhrabfertigung vorgelegt werden müssen. Bei Einfuhren in Teilsendungen ist das entsprechende Dokument bereits bei der Einfuhr der ersten Teilsendung vorzulegen.

2.2.3. Geltung

- (1) Von den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausgestellte gültige Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente nach EU-Recht sind auch von österreichischen Zollstellen (allenfalls mit Übersetzung) anzuerkennen (Aufdruck: "Europäische Gemeinschaft").
- (2) Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente gelten nur bis zu den auf ihnen angeführten letzten Tag der Gültigkeit (Ausnahme: Der nachgewiesene Eintritt der Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft ist vor dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgt und die Ware wird umgehend bei der zuständigen Bestimmungs- bzw. Grenzzollstelle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet). Abschreibungen können daher nur für Einfuhren erfolgen, die bis zum angegebenen letzten Tag der Gültigkeit (Feld 8) getätigt wurden. Die Anbringung der Abschreibungsvermerke auf Papierdokumenten kann jedoch auch nach dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgen.
- (3) Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente gelten nur höchstens für die im Feld 11 (anderswo angeführte Werte/Mengen sind nicht zu beachten) angegebenen Warenmengen bzw. Warenwerte ohne Toleranzen mit Ausnahme von Überwachungsdokumenten für Stahlwaren, auf denen eine 5%-Toleranz angeführt ist.
Als Gewicht ist das Eigengewicht heranzuziehen.
 - (a) Unter dem "Eigengewicht" oder auch "Gewicht" ohne nähere Bestimmung das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen zu verstehen (VO (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, Anh. I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).
 - (b) Wert der Waren ist nach [§ 3 AußHG 2005](#) der Zollwert und ist gemäß Art. 28 bis 36 ZK zu bestimmen.
- (4) Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente müssen bei der Abfertigung bzw. bei der Abschreibung im Original vorliegen.

- (5) Änderungen der KN-Position in Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumenten durch Zollstellen sind nur gestattet, wenn die abzufertigende Ware mit der in dem Einfuhrdokument beschriebenen Ware ident ist und Änderungen im Einfuhrdokument nicht durch Auflagen ausgeschlossen sind und keine Änderung der Kategorien (Textilwaren, Stahlwaren/Quoten) eintritt. In Zweifelsfällen ist eine Änderung zu unterlassen und der Wirtschaftsbeteiligte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verweisen.
- (6) Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente sind nicht übertragbar, dh. die Vorlage darf nur durch den im Feld 1 angeführten Ausführer/Inhaber erfolgen.
- (7) Der Anmelder/Vertreter ist im Feld 5 der Einfuhr genehmigung bzw. des Überwachungsdokuments genannt:
Dabei darf der tatsächliche Anmelder/Vertreter von dem im Feld 5 der Dokumente genannten Anmelder/Vertreter abweichen oder es darf das Feld 5 der Dokumente leer bleiben, sodass verschiedene Bevollmächtigte des Inhabers die Anmeldung durchführen können.
- (8) Eintragungen im Feld 3 des Überwachungsdokumentes (= Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum) haben nur informellen Wert und müssen nicht mit den tatsächlichen Einfuhrort / Einfuhrdatum übereinstimmen. Solche Dokumente sind für die Einfuhrabfertigung zulässig.

2.2.4. Auszüge und Teilung

- (1) Von den deutschen Zollstellen werden für manuelle Abschreibungen außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS Teilungen von Einfuhrdokumente durchgeführt.

Dabei wird ein Ausdruck vom entsprechenden Einfuhrdokument auf weißem Papier angefertigt und mit Zollamtsstempel, Unterschrift des Zollbeamten und der Menge für die das Dokument gilt versehen. Die angeführte Menge, für die das Teil-Dokument gilt, darf auch gleich der im Feld 11 des Dokuments als gesamte Menge angeführten sein.

- (2) Auszüge aus Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente, angefertigt auf Kopien der Dokumente (in Österreich werden diese nicht ausgestellt – Wirtschaftsbeteiligte sind an das BMWA zu verweisen, das entsprechende neue Dokumente ausstellt) gelten nur dann als Originale, wenn auf der Kopie ein Stempelabdruck "Die Richtigkeit der Abschrift/Fotokopie wird bestätigt", die Menge/des

Wertes für die/den der Auszug gilt, ein Zollamts-, Datumstempel und die Unterschrift des ausstellenden Beamten angebracht sind.

2.2.5. Abschreibungen und Wiederanschreibungen

- (1) Abschreibungen von Mengen/Werten von Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumenten erfolgen bei der Ausfuhr bzw. der Wiederausfuhr der Güter/Waren.
- (2) Abschreibungen erfolgen nach Wert /Menge (samt der dazugehörigen Einheit) im Feld 11 der Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumente. An anderer Stelle der Ausfuhr genehmigung (zB im Feld 12 oder 13) angeführte Wert/Menge ist für Abschreibungen nicht relevant; eine in diesen Feldern vom BMWA angeführte Aufteilung der Gesamtmenge auf mehrere (Unter-)Positionen der Kombinierten Nomenklatur ist für die Ausfuhrabfertigung ebenso nicht relevant.
- (3) PAWA-Genehmigungen werden im e-Zoll-System online im Datenverbund BMF-BMWA abgeschrieben. (Für Embargomaßnahmen nicht in Anwendung).

Bei Teilnahme an der PAWA darf bei Warenwerten größer als 1.000 Euro die Finanzamts/Steuer-Nummer 99/0000077 und die Tarif-Kurznummer 99900000 nicht verwendet werden.

- (4) Eine sofortige Abschreibung am Papierdokument erfolgt dann, wenn das der Anmelder durch Eintragung des Codes 40300 (= Sofortige Abschreibung oder Bestätigung eines Dokuments erforderlich) in der Anmeldung beantragt hat. Die Abschreibung erfolgt in solchen Fällen durch das zuständige Kundenteam beim Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer angeordneten Besuch.
- (5) Soll eine nachträgliche Abschreibung am Papierdokument erfolgen, so hat der Wirtschaftsbeteiligte das betreffende Dokument dem zuständigen Kundenteam innerhalb einer vom Kundenteam festgelegten Frist vorzulegen; die Abschreibung erfolgt durch dieses Kundenteam.
- (6) Bei der Wiedereinfuhr von Waren, die bei der Ausfuhr von einer Einfuhr genehmigung oder einem Überwachungsdokument abgeschrieben wurden, sind diese auf demselben Dokument über Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Gültigkeit der des Dokuments, auf dem die Abschreibung erfolgte, wieder anzuschreiben, wenn gegen die Nämlichkeit der abgeschriebenen und der wiederausgeführten Waren keine Bedenken bestehen.

(7) Weist der betroffene Wirtschaftsbeteiligte nach erfolgter Abfertigung einer Ware eine Änderung der Einreihung der abgefertigten Ware mit VZTA oder Berufungsbescheid nach und unterliegt die Ware auf Grund der veränderten Einreihung statt einer Höchstmenge (Quote) einer Überwachung, wird die Menge/der Wert der Waren auf der Einfuhr genehmigung unter Anführung der VZTA-Nummer bzw. Geschäftszahl des Berufungsbescheides und der Nummer des bezughabenden Überwachungsdokuments wieder angeschrieben und die Menge/der Wert der Waren wird vom gültigen Überwachungsdokument nunmehr unter Anführung der Nummer der Einfuhr genehmigung abgeschrieben. Bei diesen Fällen darf - als **absolute Ausnahme!** - der Gültigkeitsbeginn des "Nachfolgedokuments" auch nach dem Datum der Abfertigung liegen.

(8) Die Ausfuhr genehmigungen verbleiben nach der Behandlung durch die Zollstellen beim Wirtschaftsbeteiligten.

2.2.6. Bezug zur Anmeldung

(1) Das Vorhandensein der für die Ausfuhr erforderlichen Ausfuhr genehmigung ist in der Anmeldung zu codieren; ebenso ist die Nummer der für die Ausfuhr notwendigen Genehmigung in der Anmeldung anzugeben.

Sollen für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt werden, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

Die Maßnahmen werden über Taric/e-Zoll eingefordert.

(2) Ist bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Drittländern der Ursprung nachzuweisen, so müssen die Angaben über den Ursprung der Güter in der Einfuhr genehmigung bzw. dem Überwachungsdokument und dem für dieselben Waren vorgelegten, geltenden Ursprungsnachweis übereinstimmen.

Nach außenhandelsrechtlichen Maßnahmen besteht bei der Einfuhr derzeit für bestimmte Textil- und Stahlwaren mit Ursprung in Drittländern eine Nachweispflicht für den nichtpräferenziellen Ursprung (siehe AH-5110 und AH-5120).

(3) Vergleiche dazu den Abschnitt 2.0.2. Abs. 1.

2.2.7. Bedingungen und Auflagen

Die Erteilung von außenhandelsrechtlichen Einfuhr genehmigungen kann gemäß [§ 28 AußHG 2005](#) mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Diese Bedingungen oder Auflagen sind bei der Einfuhrabfertigung durch die Zollstelle zu beachten.

2.3. Importzertifikat

- (1) Importzertifikate nach [§ 19 AußHG 2005](#) werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für Zwecke ausgestellt. Sie dienen dem Wirtschaftsbeteiligten zur Erlangung von Ausfuhrbewilligungen aus Drittländern für Einfuhren in die Gemeinschaft.
- (2) Wenn bei der Einfuhrabfertigung vom Wirtschaftsbeteiligten ein Importzertifikat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorgelegt wird, gelten die Vorschriften über die Einfuhr genehmigung sinngemäß.
- (3) Wenn kein Importzertifikat vorgelegt wird, ist seitens der Zollstelle nichts zu veranlassen.
- (4) Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Waren und/oder des Empfängers ist die Bestätigung der Abschreibung zu verweigern, die Einfuhrabfertigung ist aber trotzdem durchzuführen. Wird das Importzertifikat nachträglich zur Bestätigung der Abschreibung der Zollstelle vorgelegt, so ist die Bestätigung nur zu erteilen, wenn die Angaben in der Anmeldung mit der Kopie der Bescheinigung übereinstimmen.

2.4. Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

Der Abschnitt 1.3. gilt auch für die Einfuhr.

2.5. Codierung der Einfuhrdokumente

Siehe die Übersicht im Abschnitt 7.

3. Durchfuhr

3.0. Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften für Ausfuhr genehmigungen im Abschnitt 1.2. gelten sinngemäß.

3.1. Einfuhrmaßnahmen

- (1) Der Begriff "Durchfuhr" hat bei den unterschiedlichen Maßnahmen zur Einschränkung des Güterverkehrs unterschiedliche Bedeutung, die in den jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien dargestellt ist.

(2) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die von den Zollorganen bei der "Durchfuhr" zu vollziehen sind. Daher sind zB Finanzembargos in der Aufstellung nicht enthalten.

Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Güterembargo	AH-2616
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Militärgüter	AH-3200

3.2. Durchfuhr genehmigung

(1) In Österreich ist die zuständige Behörde für die Ausstellung von Einfuhr genehmigungen und Überwachungsdokumenten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Aussenwirtschaft/default.htm>

Einreichung beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abt. C2/2 und C2/3

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon (01) 71100-0*.

(2) Die Vorschriften für Ausfuhr genehmigungen im Abschnitt 1.2. gelten sinngemäß.

3.3. Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

Der Abschnitt 1.3. gilt auch für die Durchfuhr.

3.4. Codierung der Durchfuhrdokumente

Siehe die Übersicht im Abschnitt 7.

4. Warenbeschau

- (1) Für die Güter/Waren, die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gelten die Vorschriften über die Vornahme der Beschau.
- (2) Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muss der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren; bei nicht ausreichender Unterstützung muss eine andere Person benannt werden, die ausreichende Unterstützung gewähren kann.
- (3) Wenn sich der Anmelder weigert, bei der Beschau anwesend zu sein oder eine geeignete Person für die dabei erforderlichen Unterstützungshandlungen zu bestellen, so setzt die Zollstelle dem Anmelder eine Frist (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO) zur Behebung dieser Umstände Ein in dieser Situation noch möglicher Verzicht auf die bereits festgesetzte Beschau (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO) kommt bei Waren, die Ausfuhrkontrollmaßnahmen unterliegen, nicht in Betracht.
- (4) Kommt der Anmelder bis zum Ablauf der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, nimmt die Zollstelle nach Maßgabe des Art. 75 lit. a ZK die Zollbeschau von Amts wegen auf Kosten und Gefahr (auch die Gefahr, wenn bei der Beschau ein Schaden an der Ware auftritt) des Anmelders vor und bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie das für erforderlich hält (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO),
oder
geht die Zollstelle - wenn die amtswegige Durchführung der Beschau ohne entsprechende Unterstützungshandlung des Anmelders bzw. einem von diesen dafür bestellten Person als nicht leicht möglich erscheint - nach Art. 75 lit. a ZK vor, d.h. die Waren können dem Anmelder nicht überlassen werden und in weiterer Folge werden die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Einziehung und der Veräußerung - getroffen.
Da insbesonders bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Militärgütern die Beschau mit erheblichen Risiken sowohl für die Gesundheit der Beteiligten als auch für die Waren verbunden sein kann, wird der amtswegigen Beschau jedenfalls eine sachkundige Person oder ein Sachverständiger beizuziehen sein oder, falls dies unmöglich ist, nach dem zweiten Anstrich "erforderlichen Maßnahmen" zu verfahren sein.

(5) Wenn nun für diese Waren, die aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, einer Zollbeschau nicht unterzogen werden konnten, vom Anmelder nicht eine andere zulässige zollrechtliche Verfügung vorgenommen wird, so wäre daher letztlich gemäß [§ 58 ZollR-DG](#) deren Verwertung einzuleiten.

5. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

5.1. Beschlagnahme und Verfügungsverbot

5.1.0. Allgemeine Vorschrift

Bei einer Beschlagnahme und entsprechender finanzstrafrechtlicher Würdigung ist durch das aufgreifende Zollorgan eine "Meldung über einen besonderen Aufgriff" aus dem Standardset zu erstellen.

5.1.1. Militärgüter, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Embargo-Güter

- (1) Diese Güter unterliegen hinsichtlich Strafbestimmungen dem [§ 37 AußHG 2005](#) mit Gerichtszuständigkeit.
- (2) Werden Militärgüter sowie Güter mit doppeltem Verwendungszweck zur Ausfuhr oder Embargo-Güter zur Aus- oder Einfuhr angemeldet, so sind die notwendigen Genehmigungen/Bewilligungen vorzulegen.
- (3) Fehlen die notwendigen Dokumente, so können die Güter nicht überlassen werden und nach Art. 75 lit. a ZK zweiter oder vierter Anstrich sind die erforderlichen Maßnahmen für solche Fälle zu setzen:
 - (a) Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach [§ 29 Absatz 2 ZollR-DG](#) zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde [Zusatz IV/8: das sind die Strafabteilungen der Zollämter] unverzüglich zu verständigen. Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.
 - (b) Bei Gefahr im Verzug sind Militärgüter, Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Embargo-Güter nach [§ 38 AußHG 2005](#) zu Zwecken der Beweissicherung vorläufig sicher zu stellen.

Die Zollorgane haben [Zusatz IV-8: Im Wege der Strafabteilungen] von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt diese, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den [§§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO](#) nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

- (4) Auch wenn das Gericht die Beschlagnahme aufhebt, können die Waren weiterhin nicht überlassen werden, wenn keine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt. In diesen Fällen ist nach Absatz 3 lit. a die unzulässige Verfügung zu untersagen. Eine Beschlagnahme wird in der Regel nicht möglich sein, weil Gefahr im Verzug (siehe [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#)) nicht vorliegen wird. Ein Verfügungsverbot im Sinne des § 29 Abs. 2 ZollR-DG (wäre noch keine Beschlagnahme gemäß § 26 ZollR-DG) wäre denkbar, aber vermutlich eher sinnlos, sofern nicht Aussichten bestehen, dass der Beteiligte doch noch zu einer Lizenz kommt.

Anzuwenden ist im Normalfall [§ 58 in Verbindung mit 51 ZollR-DG](#) als Ausführungsregelung zu Art. 75 ZK, dh. wenn die Waren nicht verwertet werden können, sind sie auf Kosten des Anmelders zu vernichten.

5.1.2. Folterwaren

- (1) Für Folterwaren trifft Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) [Nr. 1236/2005](#) idgF Spezialregelungen für die Beschlagnahme der Güter.
- (2) Wird für Güter, die in den Güterlisten der Verordnung (siehe AH-4501 Abschnitt 1.1.) aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über Folterwaren erteilt wurde, so beschlagnahmen die Zollbehörden die angemeldeten Güter und weisen auf die Möglichkeit hin, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen.
- (3) Die Beschlagnahme erfolgt in diesen Fällen unmittelbar nach Art. 10 Absatz 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1236/2005](#).

5.1.3. Andere Güter

- (1) Diese Güter unterliegen hinsichtlich Strafbestimmungen dem [§ 39 AußHG 2005](#) mit von der Finanzstrafbehörde zu ahndende Finanzvergehen.

- (2) Werden andere Güter als die des Abschnitts 5.1.1. und 5.1.2. zur Aus- oder Einfuhr angemeldet, so sind die notwendigen Genehmigungen/Bewilligungen vorzulegen.
- (3) Fehlen die notwendigen Dokumente, so können die Güter nicht überlassen werden und nach Art. 75 lit. a zweiter oder vierter Anstrich ZK sind die erforderlichen Maßnahmen für solche Fälle zu setzen:
- (a) Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach [§ 29 Absatz 2 ZollR-DG](#) zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die jeweils zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen. Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.
- (b) Bei Gefahr im Verzug sind die Güter, nach [§ 29 Absatz 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen, dabei ist § 26 Abs. 3 und 4 ZollR-DG anzuwenden.
- (4) Die Finanzstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, nach [§ 89 Absatz 1 FinStrG](#) anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Der Bescheid ist dem anwesenden Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes bei der Beschlagnahme zuzustellen, ist der Inhaber nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.
- Eine Verfallsstrafe ist nur bei vorsätzlicher Begehung eines Finanzvergehens nach [§ 39 AußHG 2005](#) vorgesehen. Richtet sich der Verdacht bloß auf eine fahrlässige Tatbegehung, ist eine Beschlagnahme nach [§ 89 FinStrG](#) nur zur Beweissicherung möglich.
- Siehe dazu auch im BMF-Portal mit Suche nach "Beschlagnahmen" das INFO "Vorgehensweise im Zusammenhang mit Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 89 Abs. 2 FinStrG](#).
- (5) Sofern es zu keinem Verfall und damit einem Eigentumserwerb durch den Bund kommt, muss der Beteiligte entweder die fehlenden Abfertigungsunterlagen (Lizenzen etc.) nachbringen, damit das Abfertigungshindernis wegfällt, oder es kommt im Wege des [§ 58 ZollR-DG](#) in Verbindung mit § 51 ZollR-DG es zu einer Verwertung oder Vernichtung der Waren.

5.2. Verwertung

- (1) Die Verwertung der beschlagnahmten Güter erfolgt unter Anwendung des [§ 51 ZollR-DG](#), der auf Art. 867a ZK-DVO (nur auf Nichtgemeinschaftswaren anwendbar) und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen.
- (2) Beschlagnahmte Ausfuhrgüter können je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden (zB Maschinen) oder müssen vernichtet / zerstört werden (zB Raketenteile).
- (3) Für die Verwertung beschlagnahmter Rohdiamanten sind zusätzlich spezielle Vorschriften einzuhalten.

Vor der Verwertung beschlagnahmter Rohdiamanten ist es erforderlich, eine der im Anhang III der Verordnung genannte Gemeinschaftsbehörde zu informieren, damit sichergestellt werden kann, dass ein Erwerber der zu verwertenden Rohdiamanten anlässlich der Aus- oder Einfuhr den rechtmäßigen Erwerb nachweisen kann (zB Hauptzollamt Koblenz, Zollamt Idar-Oberstein, Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten, Hauptstraße 197, D-55743 Idar-Oberstein, Tel. (49-6781) 56 27-0, Fax (49-6781) 56 27-19, E-Mail: poststelle@zabir.bfinv.de).

6. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des [Außenhandelsgesetzes 2005](#) sind in der Arbeitsrichtlinie AH-1130 dargestellt. Darüber hinaus wurden Kurzverweise in die jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien aufgenommen.

7. Bescheinigungsarten-Codes für Außenhandelsrecht

Anmerkungen:

Die nachfolgende Liste von Codierungen im e-Zoll-System für außenhandelsrechtliche Maßnahmen dient der zusammenfassenden Orientierung.

Die genauen Vorschriften über die Anwendung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die mit diesen Codes verschlüsselt werden sowie die dafür geltenden Rechtsgrundlagen und (Spezial-)Vorschriften sind den Spezial-Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

*Die jeweils neuesten Codelisten sind unter
<https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/TechnischeInformationen>*

Menüpunkt: Codelisten -> Im Dokument S 3: DOKUMENTENARTEN abfragbar.

	Importzertifikat	AH-1110
4IZA	Importzertifikat nach § 19 Außenhandelsgesetz 2005	
	Embargos	AH-2***
N941	Embargogenehmigung siehe Ausnahmen für Iran und Nord-Korea (X010 u. X011)	Aus- und Einfuhr- genehmigung
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4AHG	Ausnahmen	
N941	UNO-Genehmigung	Nur wenn zulässig
X010	Ausfuhrgenehmigung für Iran – Anhang I+II-Güter	
X011	Ausfuhrgenehmigung für Nord-Korea – Anhang I-Güter	
	Güter mit doppeltem Verwendungszweck	AH-3100
X002	Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in geänderter Fassung)	
4AAG	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach § 8 AußHV 2005	
4DUA	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001	
Y901	Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis.	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4AHG	Ausnahmen	
	Militärgüter	AH-3200
4AHV	Ausfuhrbewilligung für Güter gemäß Außenhandelsverordnung	
4NAV	Nicht in der Liste der Anlage zur Außenhandelsverordnung	

	2005 aufgeführtes Erzeugnis.	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4DAV	Durchfuhrbewilligung	
4AHG	Ausnahmen	
	Chemiewaffen	AH-3310
4CHA	Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
4CHD	Durchfuhr genehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
4CHE	Einfuhr genehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
	Textilien	AH-4110
L079	Textilwaren: Einfuhr genehmigung	auch vorherige Genehmigung wPVV
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4840	PAWA-Lizenpflichtige Waren unter 1.000 Euro	
4AHG	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
C019	Bewilligung der passiven Veredelung (VO EWG Nr. 2454/93 – ABI. Nr. L 253/93)	
	Stahlwaren	AH-4200
L132	Einfuhr genehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig	
I004	Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig.	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	

4840	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	
4AHG	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
4AHG	Ausnahme für Stahlwaren bis zu der in der VO (EG) Nr. 1915/2006 angeführten Grenze (zur Zeit: 2.500 kg Netto) je Sendung	
	Kimberley-Prozess	AH-4311
C034	"Kimberley" Gemeinschaftszertifikat	
L116	"Kimberley" Zertifikat	
Y015	Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley Process) angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
	Folterwaren	AH-4501
E990	Ausfuhr genehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten	
Y905	Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen, oder medizinisch-technische Güter	EB includiert!
Y907	Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	
Y908	Die Güter werden in die folgenden Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Büsing) und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.	

7910	Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren für Folter und Repression erfasst <i>Bewilligungspflichtige Ware aus dem Warenkatalog, Bewilligung vorhanden (Keine Bewilligung vorhanden → 7912)</i>	7910,7912+7911 Gesamtsystem, einer muss codiert werden
7911	Ausnahme - Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren für Folter und Repression nicht erfasst <i>Ware in einer KN-Position des Warenkatalogs, jedoch von der Folterwarenverordnung nicht umfasst ("ex"-Positionen beachten)</i>	7910,7912+7911 Gesamtsystem, einer muss codiert werden
7912	Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren für Folter und Repression erfasst, jedoch OHNE Vorliegen einer Ausfuhr genehmigung <i>Bewilligungspflichtige Ware aus dem Warenkatalog, keine Bewilligung vorhanden (Bewilligung vorhanden → 7910)</i>	7910,7912+7911 Gesamtsystem, einer muss codiert werden
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
	Ursprungsnachweis - Textilien	AH-5110
U003	Ursprungszeugnis gemäß Art. 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	
N862	nichtpräferentielle Ursprungserklärung (Textilien)	
4OKC	Einführen ohne kommerziellen Charakter ohne Vorlage eines nichtpräferentiellen Ursprungsnachweises (Art. 1 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1541/98)	
4OUZ	Ursprungszeugnis liegt nicht vor. Ursprung aufgrund Warenkontrolle eindeutig festgestellt	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4840	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	nicht erforderlich bei UZ/UE
4AHG	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
	Ursprungsnachweis - Stahl	AH-5120
U003	Ursprungszeugnis gemäß Art. 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	

4OUZ	Ursprungszeugnis liegt nicht vor. Ursprung aufgrund Warenkontrolle eindeutig festgestellt	
4FSB	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
4840	PAWA-Lizenzpflichtige Waren unter 1.000 Euro	nicht erforderlich bei UZ/UE
4AHG	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	

8. Stichwortverzeichnis

Stichwort	Arbeitsrichtlinie	Abschnitt
Wird ergänzt		